

Pulsnitzer Wochenblatt

Spiegel

Feinspredier: Nr. 16

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Amts-Blatt



Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirks 1 M Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortlichkeiten: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrensdorf, Breinig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf. Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 66.

Dienstag, den 5. Juni 1917.

69. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Der Unterzeichnete ist vom 5. dieses bis mit 4. nächsten Monats beurlaubt. Er wird während dieser Zeit durch den Geheimen Regierungsrat Schaefer vertreten. Zuschriften in Angelegenheiten der Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande wolle man nicht mehr an die Person des Kreishauptmanns, sondern unter der Anschrift: Kreisstelle „Stadtkinder aufs Land“ an die Kreishauptmannschaft Bausen richten. Baußen, am 1. Juni 1917. Kreishauptmann v. Craushaar.

Butterverteilung.

Im Bezirke gelangt in dieser Woche durch die Butterhändler $\frac{1}{2}$ Pfund Butter (teils Bezirks-, teils Mecklenburgische Butter) gegen den Abschnitt C der Landesfettkarte zum Verkauf. In einigen Gemeinden wird bereits eine teilweise Belieferung des Abschnittes E, soweit der Buttervorrat reicht, stattfinden. Das Nähere hierüber bestimmt die betreffende Gemeindebehörde. Kamenz, am 4. Juni 1917. Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Mehlzuweisung.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat den Gemeindebehörden des Bezirke, einschließlich der revidierten Städte Kamenz und Pulsnitz eine bestimmte Anzahl Mehlmarken überwiesen, um ihnen eine außerordentliche Zuweisung von Mehl an die Bevölkerung, soweit sie nicht Getreideselbstversorgung hat, als Kartoffelertrag zu ermöglichen. Danach soll jeder Kopf der brotmarkenenempfangenden Bevölkerung insgesamt 3 Mehlmarken (über 150 Gramm Mehl), die Schwerarbeiter aber insgesamt 6 Mehlmarken (über 300 Gramm Mehl) erhalten. Die Gemeindebehörden wollen umgehend Ort und Tag der Ausgabe der Marken bekannt geben. Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, am 3. Juni 1917.

Mehlverkauf.

Die Bäcker und Mehlkleinhändler sind verpflichtet, auf Verlangen je nach Wahl Roggen- und Weizenmehl solange sie solches im Besitze haben, gegen die vorgeschriebenen Brot- und Mehllarten käuflich abzugeben. Zuwiderhandlungen sind nach § 57 der Brotgetreidebeschlagnahme-Bekanntmachung strafbar. Vorstehendes gilt auch für die revidierten Städte Kamenz und Pulsnitz. Kamenz, am 3. Juni 1917. Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat zu Kamenz.

Ausgabe der Mehlmarken

am Mittwoch, den 6. Juni 1917 in der Kriegsschreibstube wie folgt stattfindet:

An die Inhaber der Fleischbezugskarte	1—150	von 8—9 Uhr B.
" " " "	151—300	" 9—10 " "
" " " "	301—450	" 10—11 " "
" " " "	451—600	" 11—12 " "
" " " "	601—750	" 12—1 " M
" " " "	751—900	" 3—4 " N.
" " " "	901—1050	" 4—5 " "
" " " "	1051—1200	" 5—6 " "

Pulsnitz, am 5. Juni 1917.

Der Stadtrat.

Gegen Abgabe der gelben und weißen Abschnitte Nr. 5

der städtischen Lebensmittelkarten werden von

Mittwoch, den 6. Juni 1917

ab in den Verkaufsstellen der Stadt Pulsnitz, Pulsnitz M. S. und Bollung je 150 gr Kriegsmus zum Preise von 17 Pfg. abgegeben. Pulsnitz, am 4. Juni 1917. Der Stadtrat

Die Kirschennutzung

der Gemeinde Lichtenberg ist zu verpachten. Schriftliche Angebote nimmt bis 10. Juni entgegen

der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung

betr. Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Detailhandelsbetriebe.

Von der Detailhandels-Berufsgenossenschaft in Berlin SW 68, Charlottenstraße 96, wird mir mitgeteilt, daß noch zahlreiche Inhaber von Detailhandelsunternehmen, welche die Reichsversicherungsordnung ab 1. Januar 1913 der gewerblichen Unfallversicherung unterstellt hat, ihre Betriebe nicht bei dem zuständigen Versicherungsamt zur Anmeldung gebracht haben.

Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß Detailhandelsbetriebe schon dann versicherungspflichtig sind, wenn in ihnen ständig 2 kaufmännische Angestellte (Verkäufer, Verkäuferinnen, Kontoristen, Lehrlinge, Lehrlinginnen — auch ohne Gehalt —) oder ein gewerblicher Arbeiter (Laufratsche, Laufratschen, Kutscher usw.) beschäftigt werden.

Familienangehörige mit alleiniger Ausnahme des Ehegatten sind, auch wenn sie kein Gehalt beziehen, als Angestellte im Sinne des Gesetzes anzusehen. Die nicht rechtzeitige Anmeldung versicherungspflichtiger Betriebe kann von der Berufsgenossenschaft durch Verhängung von Geldstrafen bis zu 300 M geahndet werden. Allen Inhabern von oben bezeichneten Betrieben, die mindestens 2 kaufmännische Angestellte oder einen gewerblichen Arbeiter ständig beschäftigen, wird deshalb aufgegeben, ihre Betriebe schleunigst bei dem Versicherungsamt in Pulsnitz schriftlich anzumelden.

Die in der Stadt Pulsnitz etwa wohnhaften säumigen Inhaber versicherungspflichtiger Betriebe werden auf ihre Anmeldepflicht aufmerksam gemacht, um sich vor Strafe zu schützen. Pulsnitz, den 2. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Rgl. Versicherungsamtes.
Dr. Michale, Bürgermeister.

